

Sachverhalt	Würdigung	Schadenersatz Ja / Nein ?
<p>Anreise auf üblichem Verkehrsweg nicht möglich</p>	<p>Es kann den Gästen nicht zugemutet werden, dass sie, nur um den Vertrag wahrnehmen zu können, z.B. mit dem Hubschrauber in Ferienorte fliegen, welche von der Umwelt abgeschnitten wurden.</p>	<p>Es kann grundsätzlich kein Schadenersatz gefordert werden, sofern den Gästen wirklich keine der üblichen Reisemöglichkeiten offen stehen. Allfällige Vorauszahlungen, welche bereits geleistet wurden, müssen in diesen Fällen im Rahmen der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückerstattet werden.</p> <p>Fällt nur eines der üblichen Transportmittel aus, so ist die Anreise zumutbar: Das heisst, ein Gast, welcher eigentlich mit dem Auto angereist wäre und nur noch die Bahn benützen kann, weil die Strasse gesperrt ist, muss die Anreise mit der Bahn wahrnehmen, ansonsten wird er schadenersatzpflichtig.</p>
<p>Anreise 1 – 3 Tage später möglich</p>	<p>Hat der Gast hingegen einen längeren Aufenthalt gebucht und ist die Anreise ein, zwei Tage später möglich, trifft den Gast die Verpflichtung zur Schadensminderung, d.h. er ist in solchen Fällen verpflichtet, den Vertrag auch zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen, sofern das Hotel sein Angebot aufrecht erhalten kann.</p>	<p>Die Übernachtungen, welche nicht in Anspruch genommen werden konnten, sind nicht zu bezahlen. Reist aber der Gast ein paar Tage später nicht an, obwohl er die Möglichkeit dazu hätte, wird er ab diesem Zeitpunkt schadenersatzpflichtig.</p>

<p>Anreise nur während einer beschränkten Zeit möglich</p>	<p>Es kann vorkommen, dass Anreisen in einen Ferienort nur sehr eingeschränkt, z.B. während einer Stunde, möglich sind.</p>	<p>In solchen Fällen ist es den Gästen nicht immer zumutbar, von weit entfernten Orten zu einer bestimmten Zeit anzureisen. Insbesondere gilt dies, wenn die Zufahrtswege trotz Kontrolle gefährlich bleiben.</p> <p>Ist die Anreise mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden (Flugreisen etc.), so kann die Anreise dem Gast in der Regel nicht zugemutet werden. Ist die Anreise 1 – 3 Tage später möglich, gelten die oben beschriebenen Regeln.</p>
<p>Abreise nicht möglich</p>	<p>Die Verantwortung dafür, dass keine Abreisemöglichkeit vorhanden ist, liegt weder beim Hotel noch beim Gast. Grundsätzlich schuldet in diesem Fall der Gast die von ihm beanspruchten Leistungen. Sofern also ein Gast nicht mehr abreisen kann, weil der Ferienort von der Umwelt abgeschnitten ist, und er seinen Aufenthalt gezwungenermassen verlängern muss, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jedoch alle von ihm finanziell zu tragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abreise mit möglichen Verkehrsmitteln - Verlängerung des Aufenthaltes im Hotel - Unterbringung durch die Gemeinde im Luftschutzraum / in Zivilschutzanlagen 	<p>Die in Anspruch genommene Leistung muss bezahlt werden.</p>

<p>Evakuierung von Hotelgästen</p>	<p>Aus Gründen höherer Gewalt, die nicht seinen Betrieb betreffen (sicherheitspolizeiliche Sperrung des Ortes etc.) kann der Hotelier seine Leistung nicht mehr erbringen. Dies liegt vor, wenn die Gäste aus diesen Gründen evakuiert werden.</p>	<p>Der Hotelier hat gegenüber den Hotelgästen keine Pflicht, gleichwertige Ersatzunterkünfte zu beschaffen. Selbstverständlich ist er gehalten, die Gäste bei der Evakuierung zu unterstützen. Auch die Gäste haben ab dem Zeitpunkt der Evakuierung keine Verpflichtungen mehr aus dem Gastaufnahme- vertrag.</p>
<p>Annulationen aus subjektiven Gründen oder Gründen, die der Hotelier nicht zu vertreten hat</p>	<p>Der Gast wird schadenersatzpflichtig, wenn er aus subjektiven Gründen annulliert. Er ist z. B. mit den Witterungsbedingungen nicht zufrieden oder hat sachlich unbegründete Angst.</p>	<p>Es gelten die üblichen Regelungen über Annulationen. Den Gast trifft eine Schadenersatzpflicht, sofern das Zimmer nicht weitervermietet werden kann.</p>